



# Teilnahmebedingungen

## zur 14. ASTRAD & austroKOMMUNAL

14. - 15. Juni 2023

Österreichs führende Messe für Städte, Gemeinden,  
öffentliche Betriebe und kommunale Dienstleister

Messe Wels

[www.astrad-austrokommunal.at](http://www.astrad-austrokommunal.at)

## VERANSTALTER

Die Veranstaltung wird von ZENTRUM media, vertreten durch Sebastian Weilinger, im Folgenden Veranstalter genannt, veranstaltet.

### Kontakt

t +43 2231 23202-0  
info@astrad-austrokommunal.at  
www.astrad-austrokommunal.at  
Kaiser Josef-Straße 4/18  
3002 Purkersdorf

### Anmeldung

Regina Lehner  
m +43 676 844 892-200  
regina.lehner@astrad-austrokommunal.at

### Geschäftsführung

Sebastian Weilinger  
sebastian.weilinger@astrad-austrokommunal.at

### Inhaberin der Marken ASTRAD & austroKOMMUNAL

Marcella Wawricka

## TERMINE

### Dauer der Veranstaltung

Mi, 14.06.2023 – Do, 15.06.2023

### Öffnungszeiten

Mi, 14.06.2023, 08:30 – 18:00 Uhr  
(für Aussteller: 07:15 – 19:00 Uhr)

Do, 15.06.2023, 08:30 – 16:00 Uhr  
(für Aussteller: 07:15 – 22:00 Uhr)

### Aufbauzeiten

Sa, 10.06.2023 – Di, 13.06.2023 jeweils 07:00 – 22:00 Uhr  
Ab Mi, 14.06.2023 ist ausnahmslos kein Aufbau mehr möglich.

### Abbauzeiten

Do, 15.06.2023 16:30 – 22:00 Uhr  
Fr, 16.06.2023 07:00 – 15:00 Uhr

## ORT DER VERANSTALTUNG

### Wels, Messegelände

Messeplatz 1  
4600 Wels  
Österreich

Ausstellung in der Halle: Halle 20

Ausstellung im Freigelände: Bereich „E“, Vorplatz zur Halle 20

Ausstellung / Vorführung am Testgelände: Nebenplatz der Halle 20

Einteilung der Ausstellungsplätze - siehe Geländeplan

## ANMELDUNG

Die verbindliche Anmeldung erfolgt online auf der offiziellen Website der Veranstaltung [www.astrad-austrokommunal.at](http://www.astrad-austrokommunal.at) oder auf dem Formular „Teilnahmeerklärung ASTRAD & austroKOMMUNAL 2023“, das digital ausgefüllt und unterschrieben dem Veranstalter zu übermitteln ist.

Die Teilnahmeerklärung mit den Anmeldedaten, der Kurzdarstellung des Ausstellers, den Stichwörtern (Produktgruppen) für das Ausstellerverzeichnis und der gewünschten Standfläche mit der Standplatznummer, entsprechend dem Geländeplan, sind dem Veranstalter bis spätestens 28.04.2023 zu übermitteln. Eine gleichzeitige Buchung mehrerer Standflächen ist möglich. Unvollständige oder verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sollte der bevorzugte Standplatz bereits belegt oder nicht verfügbar sein, wird dem Aussteller eine entsprechende Alternative vorgeschlagen.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die organisatorischen und technischen Richtlinien sowie die Hausordnung des Veranstalters und der Messe Wels GmbH in den jeweils gültigen Fassungen als Basis der Geschäftsbeziehung zum Veranstalter. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Teilnahmebedingungen, den organisatorischen und technischen Richtlinien oder den Hausordnungen widersprechen, werden kein Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht widersprochen wird.

## STANDMIETE UND PREISE

Die Standplätze in der Halle 20 und im Freigelände E sind mittels Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Für einen entsprechenden Standaufbau und die Standgestaltung ist der Aussteller verantwortlich.

Für die ASTRAD 2023 gelten folgende Netto-Beteiligungspreise. Bis zum 22.09.2022 erhalten Aussteller 5% Frühbucherabatt auf die gebuchte Standfläche.

### Halle

bis 39 m <sup>2</sup>	€ 74,-/m <sup>2</sup>
40 m <sup>2</sup> bis 89 m <sup>2</sup>	€ 69,-/m <sup>2</sup>
90 m <sup>2</sup> bis 199 m <sup>2</sup>	€ 67,-/m <sup>2</sup>
ab 200 m <sup>2</sup>	€ 64,-/m <sup>2</sup>

### Freigelände

bis 199 m <sup>2</sup>	€ 32,-/m <sup>2</sup>
ab 200 m <sup>2</sup>	€ 29,-/m <sup>2</sup>

### MitAussteller

Entgelt für MitAussteller	€ 690,-/MitAussteller
---------------------------	-----------------------

### Zusätzlich zum Mietpreis

Kommunikationspauschale	€ 90,-
Entsorgungsbeitrag	€ 2,5,-/m <sup>2</sup>

Die Preise verstehen sich exkl. USt. Die Mindeststandgröße beträgt 20 m<sup>2</sup>. Der Preis wird auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Der Mietpreis gilt für die Überlassung der reinen Standfläche. Die Fakturierung erfolgt in Euro.

Die Standzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Anmeldungen. Die bevorzugte Standfläche wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Buchung von mehreren nebeneinanderliegenden Standflächen wird nur die numerisch niedrigste Standnummer berücksichtigt und in die Veranstaltungsmedien aufgenommen.

### Inkludierte Leistungen für Hauptaussteller und MitAussteller:

Eintragung der Basis-Kontakt Daten und der Kurzdarstellung inkl. Stichwörter (Produktgruppen) im Ausstellerverzeichnis auf der Veranstaltungswebsite und im Ausstellerkatalog.

Endreinigung der Standfläche. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Ende der Abbauzeit die von ihm gemietete Standfläche besenrein an den Veranstalter zurückgegeben wird. Bei Zurückgabe einer unverhältnismäßig verschmutzten Standfläche werden dem Aussteller Sonderreinigungs-kosten in Höhe von € 450,- zzgl. USt. verrechnet.

## MITAUSSTELLER

Die MitAusstellergebühr beträgt € 690,- zzgl. USt.

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Standflächen zur Gänze oder Teile davon an Dritte abzugeben. Für Unternehmen, die beim Veranstalter nicht angemeldet wurden, darf auf der Veranstaltung nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines MitAusstellers hat der Hauptaussteller bei seiner Anmeldung oder später über das Anmeldeformular für MitAussteller bei dem Veranstalter zu beantragen. Der MitAussteller unterliegt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Der MitAussteller hat die MitAusstellergebühr sowie die obligatorische Kommunikationspauschale an den Veranstalter zu entrichten. Die Aufnahme eines MitAusstellers ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters berechtigt diesen, den Vertrag mit dem Hauptaussteller mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Stand auf die Kosten des Hauptausstellers räumen zu lassen und dem Hauptaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1380,- zzgl. USt zu verrechnen. Schadensersatzansprüche seitens des Hauptausstellers werden nicht anerkannt.

Der Hauptaussteller, ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung des MitAusstellers verantwortlich und haftet diesbezüglich dem Veranstalter gegenüber.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Mit der Anmeldung des Ausstellers zur Veranstaltung sind 50% der Standmiete inklusive der obligatorischen Gebühren und sonstiger bestellten Leistungen sofort fällig. Die restlichen 50% werden ab Januar 2023 in Rechnung gestellt.

Anmeldungen, die ab dem 16.01.2023 erfolgen, werden mit 100% des Rechnungsbetrages verrechnet und sind zur sofortigen Zahlung fällig (das 14 tägige Zahlungsziel entfällt).

Bei Zahlungsverzug behält sich der Veranstalter das Recht vor, ein Inkassobüro mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages zu beauftragen.

Bitte beachte Sie, dass die endgültige Standplatzzusage erst nach fristgerechter Zahlung gegeben ist.

## AUSSTELLERVERZEICHNIS (KATALOG)

Die Eintragung der Hauptaussteller und Mitaussteller in das Ausstellerverzeichnis erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die dafür benötigten Daten werden in der Teilnahmeerklärung erhoben. Die Basis-Eintragung ist in der Kommunikationspauschale inbegriffen und umfasst den Firmennamen, die Kontaktdaten, eine Kurzdarstellung des Ausstellers im Umfang von max. 45 Wörtern, sowie die Eintragung in das Stichwortverzeichnis. Pro Aussteller sind 15 Stichwörter (Produktgruppen) in der Basis-Eintragung inbegriffen. Jedes weitere Stichwort wird mit € 12,00 zzgl. USt. verrechnet. In der Teilnahmeerklärung stehen erweiterte Eintragungsmöglichkeiten zur Verfügung.

## STANDBAU

Standaufbauten über 2,5 Meter Standhöhe müssen beim Veranstalter eingereicht und genehmigt werden. Bei der Planung kann es zu einer Über- oder Unterschreitung der Standfläche von ca. fünf Prozent kommen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen von Ausstellern ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

## AUF- UND ABBAU

Die letztgültigen Auf- und Abbauezeiten sowie Informationen über die Abläufe sind auf [www.astrad-austrokommunal.at](http://www.astrad-austrokommunal.at) in den Menüpunkten FAQ bzw. Terminplaner entnehmbar. Allgemein beginnt die Aufbauzeit am Sa, 10.06.2023 um 07:00 Uhr.

Sämtliche Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Messestände bis Di, 13.06.2023 um 22:00 Uhr fertiggestellt und eingerichtet sind.

Die Anlieferung von LKW, Geräteträger und Großgeräte mit oder ohne Aufbauten mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t zu den Ausstellungsständen in der Halle 20, ist ausschließlich am Mo, 12.06.2023 möglich.

Aussteller verpflichten sich, ihre Stände bis spätestens Di, 13.06.2023, 16:00 Uhr zu beziehen, andernfalls verlieren sie das Anrecht auf den Stand. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht die Standfläche anderwärtig zu nutzen.

Sämtliche Aussteller sind dazu verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten für Besucher ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu halten. Ist ein Stand in dieser Zeit unbesetzt, ist der Veranstalter dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 450,- zzgl. USt. pro Messetag, sowie die Kosten für notwendige Kaschierungsarbeiten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Für den Standaufbau dürfen ausschließlich die markierten Bereiche genutzt werden. Die Nutzung sonstiger Flächen sowie der Gebäudewände ist untersagt. Im Fall einer signifikanten Abweichung der Maße oder Position zwischen Markierungen und den Angaben in den offiziellen Plänen, sowie im Zweifelsfall, ist der Veranstalter unverzüglich und insbesondere vor Beginn der Aufbauarbeiten darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bodenbeläge in der Halle 20 und im Freigelände bestehen aus Asphalt. Sämtliche Standbauten müssen selbststehend sein und dürfen auf den Böden nicht verankert werden und dürfen diese nicht beschädigen. Aussteller und deren Partner sind dazu verpflichtet, das Messegelände pfleglich zu behandeln. Die Aussteller sowie deren beauftragte Partner haften für Beschädigungen des Messegeländes und der sich darin befindlichen Ausstattung.

Transportfahrzeuge, die Ausstellungsgüter anliefern, haben das Ausstellungsgelände nach erfolgter Abladung umgehend zu verlassen. LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t dürfen nur auf den gekennzeichneten Ausstellerparkplätzen abgestellt werden.

Angelieferte Güter müssen an den Aussteller oder dessen Beauftragte übergeben werden. Der Veranstalter und die Messe Wels GmbH übernehmen keine angelieferten Güter oder sonstige Sendungen.

Alle Ausstellungsstände müssen bis spätestens Di, 13.06.2023, 22:00 Uhr fertig aufgebaut und eingeräumt sein. Ab Mi, 14.06.2023 ist der Aufbau und die Einrichtung der Ausstellungsstände untersagt.

Mit dem Abbau und Ausräumen der Ausstellungsstände darf frühestens am Do, 15.06.2023 um 16:30 Uhr begonnen werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, von Ausstellern die vorzeitig mit dem Abbau beginnen, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 600,- zzgl. USt. zu erheben.

Der Aussteller ist dazu verpflichtet die von ihm gemietete Standfläche in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht bis zum Ende der Abbauphase nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers reinigen zu lassen, sodass der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederhergestellt ist.

Standbauten und Ausstellungsgüter, die nach dem Fr, 16.06.2023 um 16:00 Uhr noch nicht entfernt wurden, werden vom Veranstalter abtransportiert und verwahrt. Die Kosten für den Abtransport hat der Aussteller zu bezahlen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt dem Aussteller ein Verwahrungsentgelt in Höhe von € 350,- zzgl. USt pro Tag zu verrechnen.

## STANDPARTYS

Standfeiern sind kostenpflichtig und ausschließlich am eigenen Messestand möglich. Sie müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung beim Veranstalter angemeldet werden. Standfeiern müssen um 21:30 Uhr beendet sein. Bis 22:00 Uhr können erforderliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten am Stand durchgeführt werden. Um 22:30 Uhr müssen ausnahmslos alle Aussteller das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller hat dafür zu sorgen und haftet dafür, dass seine Besucher andere Messestände nicht betreten oder deren Ausstellungsgegenstände berühren. Dem vom Veranstalter eingesetzten Sicherheitsdienst ist Folge zu leisten. Der Aussteller hält den Veranstalter in Bezug auf die Standparty schad- und klaglos. Die durch die Standparty entstehende Geräuschkulisse darf eine Lautstärke von 75 dBA nicht überschreiten. Die Gebühr für die Standparty belaufen sich auf € 490,- zzgl. USt.

## VERKAUF

Ausstellern ist es auf der Veranstaltung nicht gestattet Produkte und Dienstleistungen jeglicher Art auszuverkaufen sowie Speisen und Getränke zu verkaufen oder gegen eine Spende anzubieten.

## WERBUNG

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der eigenen Standfläche und für das eigene Unternehmen sowie der zugelassenen Mitaussteller gestattet. Ausgenommen davon sind gebuchte Zusatzoptionen (siehe Teilnahmeerklärung). Vorführungen auf der eigenen Standfläche sind beim Veranstalter schriftlich zu beantragen und müssen genehmigt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bereits erteilte Genehmigungen jederzeit zu widerrufen, insbesondere bei Beeinträchtigung der benachbarten Aussteller.

Aussteller werden gebeten, bei Werbemaßnahmen (z.B.: auf Social-Media-Kanälen, Onlinewerbung, Printwerbung, Werbespots, Websites, Radiowerbung und Email Signaturen) den Hinweis auf die „ASTRAD & austroKOMMUNAL 2023 in Wels“ einzufügen. Auf der Veranstaltungswebsite [www.astrad-austrokommunal.at](http://www.astrad-austrokommunal.at) stehen diverse Online- und Druckvorlagen kostenlos zur Verfügung.

## BILD-, VIDEO- UND TONAUFNAHMEN

Der Veranstalter und dessen Beauftragte sind befugt, Fotografien, Film- und Tonaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsständen und den Ausstellungsgütern anzufertigen und diese für Werbezwecke und Pressearbeit zu nutzen, ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben darf. Dies gilt ebenfalls für Aufnahmen, die von der Presse mit Genehmigung des Veranstalters angefertigt werden.

## HAFTUNG UND SCHÄDEN

Der Veranstalter haftet nicht für die Ausstellungsgüter, Standbauten und -einrichtungen sowie Schäden infolge von Einbruch, Diebstahl, Brand, fahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung, auch nicht für Personen und Sachschäden während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase.

In den Nächten zwischen Beginn Aufbauzeit und Ende Abbauphase, stellt der Veranstalter eine allgemeine Hallen- und Geländeüberwachung. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos.

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, an Personen, am Messegelände oder an fremdem Eigentum verursacht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Versicherung hinsichtlich Haftpflicht zu prüfen und bei Bedarf die Teilnahme bei Ausstellungen in die Versicherung aufzunehmen oder eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung abzuschließen.

## HAUSRECHT

Während der Ausstellung inklusive der Auf- und Abbauzeiten übt der Veranstalter das Hausrecht am Veranstaltungsgelände aus. Den Organisatoren der Veranstaltung und durch sie befugte Personen ist zu jeder Zeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.

## VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT

Vor Erhalt der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt von der Anmeldung durch schriftliche Erklärung möglich. Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag zu folgenden Konditionen durch schriftliche Erklärung gestattet.

Bei Rücktritt bis 16.01.2023 fallen Rücktrittskosten in Höhe von 50% der Gesamtkosten an.

Bei Rücktritt zwischen 17.01.2023 und 14.04.2023 fallen Rücktrittskosten in Höhe von 70% der Gesamtkosten an.

Bei Rücktritt nach dem 14.04.2023 fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100% der Gesamtkosten an.

Kann die Veranstaltung aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit COVID-19, höherer Gewalt oder aus Gründen, die im Bereich des Veranstalters liegen, nicht stattfinden, wird ein geeigneter Ersatztermin festgelegt. Bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers werden auf den Ersatztermin gutgeschrieben. Schadenersatzansprüche oder eine außerordentliche Vertragsauflösungen hieraus sind ausgeschlossen.

## RECHTSNACHFOLGE

Der Veranstalter ist berechtigt, getroffene Vereinbarungen, Verträge und Willenserklärungen, die zwischen Veranstalter und Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung getroffen wurden, auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu übertragen, vorausgesetzt der Veranstalter ist alleiniger Gesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter der GmbH.

## VERÖFFENTLICHUNG IN DEN MEDIEN

Der Veranstalter veröffentlicht unter anderem das Ausstellerverzeichnis, Beiträge und Werbeeinschaltungen in seinen Medien und in den offiziellen Veranstaltungsmedien in gedruckter und digitaler Form und beauftragt dazu auch externe Dienstleister mit der Erstellung. Für die Veröffentlichung in den Medien wird von jedem Aussteller und Mitaussteller ein obligatorischer kostenpflichtiger Kommunikationsbeitrag in der Höhe von € 90,- zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

Die zu veröffentlichenden Daten werden von den Ausstellern in digitaler Form bereitgestellt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unvollständige und fehlerhafte Angaben.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sind in diesen Teilnahmebedingungen gänzlich geregelt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung werden die gegenständlichen „Teilnahmebedingungen“ vom Aussteller als verbindlich anerkannt.

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Veranstalters.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Stand: 01.08.2022